

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

28. Juni 2006

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stendaler Wohnungsbaugesellschaft - Bekanntmachung	133
2. Stadt Stendal	
- Planungsamt - Aktualisierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Altmark	133
- Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft - Hauptsatzung der Gemeinde Staats mit Genehmigung LK	133
3. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung des Leiters des gemeinsamen	
Verwaltungsamtes Schönhausen (Elbe)	134
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung des Leiters des gemeinsamen	
Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land	134
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft	
Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2006	135
5. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	
- Korrektur zur Zweckvereinbarung gem. § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung zur Stromlieferung	135
- Jahresrechnung 2004 und Entlastung der Bürgermeisterin für 2005 der Stadt Bismark/Altmark	135
- 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Holzhausen	135
- Bekanntmachung der Gemeinde Königsde	135
- Hauptsatzung der Gemeinde Königsde	135

Stendaler Wohnungsbaugesellschaft

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 beschlossen, den zum 31.12.2005 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2005 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresgewinn in die Gewinnrücklage zu buchen und dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01.07. bis 14.07.2006 im Sekretariat des Geschäftsführers der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH, Weberstr. 36 - 40, öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 13.06.2006

Helmut Swillims
Geschäftsführer

Stadt Stendal
Trägergemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Aktualisierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) Altmark

Der Landkreis leitet gemeinsam mit dem Altmarkkreis Salzwedel das Verfahren zur Aktualisierung des im September 2005 anerkannten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) für die Region Altmark ein.

Ausgehend von der ab 2007 beginnenden neuen Förderperiode der Europäischen Union, der parallel dazu laufenden Anpassungen der nationalen Strategie der Bundesrepublik sowie der Entwicklungsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt ist es erforderlich, das ILEK an diese sich jetzt erst abzeichnenden Rahmenbedingungen anzupassen. Im Rahmen dieser Fortschreibung ist die Schaffung eines verbindlichen Handlungsrahmens für die Umsetzung der Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung in der Altmark geplant.

Der Entwurf zur Aktualisierung des ILEK Altmark liegt vom **28.06.2006 bis zum 27.07.2006** während der Dienstzeiten im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer), und im Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34-36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus. Im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34-36, 1. Obergeschoss, können während der Auslegungsfrist Vorschläge und Hinweise vorgebracht werden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Landkreis Stendal übergeben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch im Internet unter www.landkreis-stendal.de abgerufen werden können.

Stendal, den 28.06.2006

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft
Stendal-Uchtetal



Stadt Stendal

Hauptsatzung der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Staats führt den Namen „Staats“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Staats.
- 3.) Die Gemeinde Staats ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Staats führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Staats führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Staats“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8 Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche, öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Staats statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Staats werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Staats, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten zwei Schaukästen:

Staats	- am Kirchengemeindehaus; Dorfstraße 39
Siedlung	- an der Bushaltestelle

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Ver-

ordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

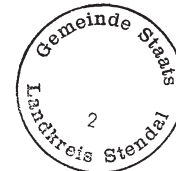
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Staats vom 20.10.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Staats, 06.06.2006

G. Kölsch
Bürgermeisterin



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Staats

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) - GO LSA -, die Hauptsatzung der Gemeinde Staats zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 29.03.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Staats.

Jörg Helmuth

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Fontanestraße 6
39524 Schönhausen (Elbe)

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Schönhausen (Elbe)

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 07.06.2006 über die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

04.07.2006 bis zum 17.07.2006

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 08.06.2006

Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Fontanestraße 6
39524 Schönhausen (Elbe)

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 07.06.2006 über die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

04.07.2006 bis zum 17.07.2006

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontane-str. 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 08.07.2006



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 07.06.2006 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes gegenüber bisher	gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im <u>Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	512.800		1.970.700	2.483.500
die Ausgaben	512.800		1.970.700	2.483.500
b) im <u>Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	5.000		35.000	40.000
die Ausgaben	5.000		35.000	40.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird nicht geändert.

Schönhausen (Elbe), 07.06.2006

Faller - Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

04.07.2006 bis zum 17.07.2006

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontane-str. 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 21.06.2006



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Vgem. Bismark/Kläden

Korrektur zur Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

Korrektur – die Überschrift der in der Ausgabe 11 des Amtsblattes des Landkreises Stendal vom 31.05.06 auf Seite 114 veröffentlichten Vereinbarung muss wie folgt lauten:
Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

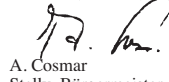
Beschlussfassung der Stadt Bismark (Altmark) über die Jahresrechnung 2004

sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 30.09.2005 und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) auf seiner Sitzung am 27.04.2006 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Bismark (Altmark), den 27.04.2006



A. Cosmar
Stellv. Bürgermeister

Siegel

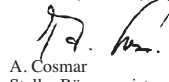
Bekanntmachung der Stadt Bismark (Altmark) über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006
in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark),
Zimmer 12, während der Dienststunden

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bismark (Altmark), den 31.06.2006



A. Cosmar
Stellv. Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Holzhausen

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 03.11.2005 beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

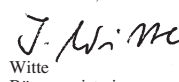
erhält folgende Fassung

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier, Amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.
Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Bürgerkurier hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Holzhausen, den 11.05.2006



Wieme
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Königsde

Der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) - GO LSA -, die Hauptsatzung der Gemeinde Königsde zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 16.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Königsde.



Jörg Helmuth

Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Königsde

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung sowie weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.

856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsde in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Königsde“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Königsde führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:

Gespalten von Silber und Blau; vorn ein rot gezungter roter Adler am Spalt, golden bewehrt mit schwarzen Krallen; hinten ein gepanzerter silberner Arm mit nach links erhobenem silbernen Schwert mit goldenem Griff, begleitet links von einem sechsstrahligen (1:2, 2:1) goldenen Stern.

(2) Die Gemeinde Königsde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Königsde“.

II. ABSCHNITT Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Alle Entscheidungen werden vom Gemeinderat getroffen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich rechtzeitig vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er entscheidet über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Königsde statt.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königsde vorgenommen.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Königsde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.1998 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.10.1999 und die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.2000 außer Kraft. Königsde, den 16.02.2006

Schulze	Bürgermeister	Siegel	
Gemeinde	Bürgermeister/in	Unterschriftsprobe	Siegelabdruck
Gemeinde Berkau Am Poritzer Weg 45 b 39624 Berkau	Herr Karl-Walter Reichhelm		
Stadt Bismark 39629 Bismark Breite Straße 11	Frau Gudrun Wolter		
Gemeinde Büste Platz der Jugend 39624 Büste	Frau Petra Löber		
Gemeinde Holzhausen 39629 Holzhausen Dorfstraße 2	Frau Ilona Witte		
Gemeinde Königsde 39629 Königsde Dorfstraße 29	Herr Harald Schulze		
Gemeinde Kremkau Schulstraße 45 39624 Kremkau	Herr Helmut Block		
Gemeinde Meßdorf 39624 Meßdorf Hauptstraße 27	Herr Uwe Lenz		

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31